

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/2005**

A04, A15



Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Straße 10b

40670 Meerbusch

Tel.: 02159-922 30 00

Handy: 015 20-48 31 594

E-Mail: bettina.konrath@lv-ktp-nrw.de

Bankverbindung:

Volksbank Mönchengladbach e.G.

IBAN: DE10 3106 0517 0078 5260 17

BIC: GENODED1MRB

Landesverband Kindertagespflege NRW - Breite Str. 10b - 40670 Meerbusch

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

29.10.2024

**Schriftliche Stellungnahme zum Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerordentliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" Vorlage 18/2781
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. November 2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, im Einzelnen Stellung zum oben genannten Antrag nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur Anhörung am 06. November 2024. Anliegend übersenden wir die schriftliche Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW).

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Konrath
Landesvorsitzende

„A04 - OGS-Erlass - 06.11.2024“

Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW)

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. begrüßt den Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerordentliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" und die damit konkretisierten Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026. Insbesondere die enthaltenen Konkretisierungen bezüglich eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots für alle Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedarfen befürwortet der LV KTP NRW. Allerdings bleibt offen, wie das notwendige Personal durch den wahrscheinlich erhöhten Bedarf dieser Ganztagsbetreuung gefunden werden kann. Zum anderen werden auch im vorliegenden Erlass keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation des Personals im Ganztags aufgestellt, vielmehr „sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte (...) eingesetzt werden“. Aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe¹ ist es jedoch realistisch anzunehmen, dass flächendeckend nicht genügend Fachkräfte für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung stehen werden. Aufgrund dessen wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, wenn es mindestens eine Verpflichtung für fachfremdes Personal im Ganztagsbereich vor Start ihrer Tätigkeit oder tätigkeitsbegleitend gäbe, eine entsprechende Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahme zu besuchen bzw. ergänzend jährlich eine verpflichtende Anzahl von Fortbildungsstunden nachzuweisen, um die pädagogische Qualität in den Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Auch ein vorgegebener Personal-Kind-Schlüssel ist im Erlass nicht angegeben, der jedoch ein maßgebliches Element der Strukturqualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern darstellt. Das Thema der räumlichen Kapazitäten, verknüpft mit der Frage der kind- und altersgerechten Gestaltung, um individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, sollte ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden (Möglichkeit für kindliche Bedürfnisse nach z.B. Entspannung und Rückzug, Bewegung und kreativem Gestalten).

Eine Alternative zur Betreuung von Grundschulkindern in (den Räumlichkeiten von) Ganztagschulen kann dabei die Kindertagespflege bieten. Die Kindertagespflege hat

¹ Laut aktuellen Studien ergibt sich bis 2030 allein in der Kindertagesbetreuung je nach Szenario ein zusätzlicher Personalbedarf von bis zu 20.000 Beschäftigten (vgl. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/1389-personalnot-in-nrw-kitas-bleibt-fuer-viele-jahre-bestehen.html>).

sich in den vergangenen Jahren in NRW zu einem unverzichtbaren Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt. Durch die rechtlichen Formulierungen und die darauf ausgerichtete Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bietet diese Betreuungsform vorrangig Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Generell ist jedoch eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in der Kindertagespflege (bei besonderem Bedarf oder ergänzend) möglich.

Um den besonderen Bedarfen von Eltern für ihre Kinder im Grundschulalter entsprechen zu können, wird das Betreuungsangebot der Kindertagespflege nach wie vor in Einzelfällen genutzt.

„Bereits seit der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG) ist es gemäß § 24 SGB VIII möglich, dass Kinder im Schulalter ‚bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden‘. In der Praxis bedeutet dies, dass Kinder insbesondere dann, wenn die Öffnungszeiten von Grundschulen und ergänzender Angebote der Jugendhilfe oder Ganztagsgrundschulen nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf wegen der Arbeitszeiten der Eltern z.B. in der Pflege, im Krankenhaus, im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Schichtdiensten, bei Wochenendarbeit zu decken, Kindertagespflege in Anspruch nehmen können. Dies gilt ebenso, wenn Kinder aufgrund ihrer individuellen, persönlichen Situation ergänzend zur Grundschule eher eine Kindertagespflege als eine institutionelle Betreuung besuchen wollen/sollen“ (Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2021²). Laut den Zahlen des Statistischen Landesamtes werden mit Stichtag 01.03.2024 in NRW ca. 1 300 Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren in Kindertagespflege (ergänzend) betreut.³

Allerdings gibt es keine rechtliche Grundlage, um Kindertagespflege breitflächig als Betreuungsangebot zu etablieren, das dem Rechtsanspruch von Grundschulkindern entspricht.

Eine Herausforderung, die sich derzeit bei der Betreuung von Grundschulkindern in der Kindertagespflege abzeichnet ist, dass „Kindertagespflegepersonen, die Kinder schuler ergänzend betreuen, (...) ein außerordentlich hohes Maß an Verlässlichkeit abverlangt (...) bei gleichzeitiger maximaler Flexibilität: Kindertagespflegepersonen müssten wenige

² Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2021. Vom Kind ausgedacht: Thesen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Bezug auf die Kindertagespflege 13.01.2021 <https://www.bvkt.de/themen/schulkinder/>

³ <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/bildung-und-kultur/indertagesbetreuung/kinder-und-taetige-personen>

Stunden am Tag in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Schule oder nachmittags und abends nach der Schule ihre Betreuungsleistung, nicht selten ergänzt durch Bring- und Abholdienstleistungen, zur Verfügung stellen (bei der Betreuung von unter Dreijährigen sind es meist wöchentliche Betreuungszeiten von 25 Stunden bis mehr als 35 Stunden). Bei Unterrichtsausfall, spontanen Schulschließungen und in Ferienzeiten sowie ggf. an Wochenend- und Feiertagen müssen sie ganztägig verfügbar sein. Diese Leistung wird vielerorts stundenweise und nur nach Inanspruchnahme vergütet. Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen, kann es sein, dass die Vergütung gänzlich entfällt, obwohl der Platz freigehalten wird. Aber auch im Regelbetrieb ist die schulergänzende Kindertagespflege von einer existenzsichernden Tätigkeit weit entfernt. Diese Problematik ist auch von anderen schulergänzenden Angeboten bekannt [...]“ (Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2021).

Insbesondere wenn nicht ausreichend Betreuungsplätze durch das Angebot der Ganztagschulen vorgehalten werden können, ist es für die Kommunen sinnvoll, alternative Betreuungsmöglichkeiten (beispielsweise in der Kindertagespflege) zu erörtern, um dem Bedarf der Eltern und Kindern zu begegnen. Gerade Kinder mit individuellen Bedarfen (und/oder mit Eltern, die durch das Personal in den Ganztagschulen nicht – wie im Erlass beschrieben – aufgrund mangelnder Personalressourcen weiter beraten und unterstützt werden können), könnten durch eine passende Kindertagespflegeperson individuell begleitet werden. Um Kindertagespflege in Einzelfällen weiterhin für Grundschul Kinder vorhalten zu können, sollten Maßnahmen überlegt werden, um dieses hohe Maß an erforderlicher Flexibilität und breit aufgestellter Fachlichkeit für unterschiedliche Altersgruppen (U3-Kinder und Grundschul Kinder) der Kindertagespflegepersonen, die sich diese Art der Betreuung grundsätzlich vorstellen können, attraktiv zu gestalten und angemessen zu vergüten.